

Bundesvertretung Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte

An das

Präsidium des Nationalrates (https://www.parlament.gv.at/PERK/BET/V PBEST/#AbgabeStellungnahme)

Bundesministerium für Justiz GZ: 2023-0.319.637 team.z@bmj.gv.at

Wien, am 26. Mai 2023

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem ein Bundesgesetz über die Durchführung virtueller Gesellschafterversammlungen (Virtuelle Gesellschafterversammlungen-Gesetz – VirtGesG) erlassen wird

Zum genannten Gesetzesvorhaben nimmt die Bundesvertretung Richterinnen und Richter sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte in der Gewerkschaft öffentlicher Dienst (GÖD) Stellung wie folgt:

Der gegenständliche Entwurf soll der Übernahme der (durch § 1 Covid-19-GesG befristet geschaffenen Möglichkeit zur Abhaltung) von "virtuellen Versammlungen" in den dauernden Rechtsbestand dienen.

zu § 1 Abs 1 VirtGesG:

Während noch § 1 Abs 1 Covid 19-GesG einen umfassenden Anwendungsbereich hatte, sieht nun § 1 des VirtGesG vor, dass die virtuelle Versammlung nur für Kapitalgesellschaften, Genossenschaften, Vereine, Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit, kleine Versicherungsvereine

und Sparkassen möglich sein sollen. Dies schließt Versammlungen einer Gesellschaft nach bürgerlichem Recht, von Personengesellschaften und von Privatstiftungen vom Anwendungsbereich des Entwurfs aus. Hiezu lässt sich den Materialien nichts entnehmen. Für die Privatstiftung lässt sich deren Ausschluss insofern begründen, als für diese die Rechtspersönlichkeit des "eigentümerlosen" Vermögens charakteristisch ist, wodurch eine Verselbstständigung des Vermögens erreicht wird (6 Ob 39/97x). Gesellschaften nach bürgerlichen Recht oder aber auch Personengesellschaften haben hingegen Gesellschafter:innen, die auch zu Versammlungen zusammentreten können.

zu § 1 Abs 5 VirtGesG:

Nach der vorgeschlagenen Regelung entscheidet das einberufende Organ, ob eine virtuelle oder hybride Versammlung einzuberufen ist. Nach den Materialien hat hiebei das einberufende Organ neben den Interessen der Gesellschaft auch die bekannten oder mutmaßlichen Interessen der Teilnehmer:innen zu berücksichtigen (Erl 2).

Eine nähere Definition des einberufenden Organes (allenfalls klarstellend in den Erläuterungen) fehlt jedoch. So sieht etwa § 37 GmbHG vor, dass eine Minderheit von Gesellschaftern, deren Stammeinlagen 10 % des Stammkapitals erreichen, von der Gesellschaft (*Koppensteiner/Rüffler*, GmbH Gesetz³ § 37 Rz 4) die Einberufung einer Generalversammlung verlangen kann. Rechtsfolge ist, dass die Geschäftsführer, subsidiär der Aufsichtsrat zur Einberufung verpflichtet sind (*Koppensteiner/Rüffler* aaO Rz 6). Wird diesem Verlangen nicht entsprochen, so können die Antragsteller die Versammlung selbst einberufen (*Koppensteiner/Rüffler* aaO Rz 7). In all diesen Konstellationen erscheint es zweckmäßig, die das Einberufungsverlangen stellenden Gesellschafter (zumindest in den Erläuterungen) als einberufendes Organ zu bezeichnen, mögen auch – je nach Konstellation des Einzelfalles – über deren Begehren die Geschäftsführer, der Aufsichtsrat oder die Gesellschafter selbst die Einberufung tatsächlich vornehmen.

Dr. Martin Ulrich

Vorsitzender